S 69 U 839/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall Verletzungsfolgen Minderung der Erwerbsfähigkeit
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 69 U 839/98
Datum	25.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 50/99
Datum	18.04.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. MÃ¤rz 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger streitet um die GewÃ¤hrung von Verletztenrente.

Der nach den Angaben seines Arbeitgebers als Saalhelfer tÃ¤tige, 1958 geborene KlÃ¤ger erlitt am 11. MÃ¤rz 1997 einen Arbeitsunfall, als er beim Absteigen von einem FlurfÃ¶rdergerÃ¤t (Gabelstapler) ausrutschte und auf die rechte KÃ¶rperseite fiel. Der am selben Tage von ihm aufgesuchte Chirurg Dr. Do diagnostizierte eine Kontusion des rechten Handgelenks mit Gelenkbeteiligung sowie multiple Prellungen am rechten Ellenbogen, Thorax, Brustwirbel, am rechten Knie und am rechten Unterschenkel. Die diversen von ihm angefertigten RÃ¶ntgenaufnahmen, eine am Folgetage durchgefÃ¼hrte Tomographie des rechten Handgelenks und eine Knochenszintigraphie der rechten Hand zeigten keine Frakturen. Dr. Do ging

von einer voraussichtlichen Dauer der ArbeitsunfÃ¤higkeit von vier Wochen aus.

Wegen fortdauernder ArbeitsunfÃ¤higkeit holte die Beklagte die gutachterliche Stellungnahme des Dr. Ho vom 28. Mai 1997 ein, die sich auf eine kÃ¶rperliche Untersuchung des KlÃ¤gers stÃ¼tzte. Weil er eine noch nicht voll ausgeheilte Kahnbeinfraktur rechts nicht ausschlieÃen konnte, ordnete der Arzt eine erneute CT-Untersuchung des rechten Handgelenks an, die am 3. Juni 1997 im Sankt-Gertrauden-Krankenhaus von Dr. A vorgenommen wurde. Er erkannte am Os naviculare (Kahn-bein) eine Ã¤ltere schon weitgehend verheilte Fraktur. Diese Feststellung veranlasste Dr. Ho im Zwischenbericht vom 6. Juni 1997 zu der Empfehlung einer Ruhigstellung der rechten Hand und des rechten Unterarms durch einen Deltacast-Verband fÃ¼r die Dauer von zunÃ¤chst drei Wochen. Er erklÃ¤rte die verlÃ¤ngerte BehandlungsbedÃ¼rftigkeit und ArbeitsunfÃ¤higkeitsdauer das KlÃ¤gers mit den den vorliegenden CT-Untersuchungen nicht entnehmbaren Erkenntnissen. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit halte voraussichtlich bis Ende Juli 1997 an. FÃ¼r maximal sechs Monate bestehe eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit â MdE â von 20 vom Hundert â vH -.

Im nÃ¤chsten Zwischenbericht vom 18. Juli 1997 stellte Dr. Ho nach intensiver Krankengymnastik zur Wiederherstellung von Kraft und Beweglichkeit eine Arbeitsaufnahme fÃ¼r den 28. Juli 1997 und eine Fortdauer der befristeten Anfangs-MdE von 20 vH fÃ¼r drei bis vier Monate in Aussicht.

Am 8. September 1997 erstattete Dr. Ho dann ein erstes Rentengutachten Ã¼ber den KlÃ¤ger, der zwischenzeitlich seine TÃ¤tigkeit als Gabelstaplerfahrer wieder vollschichtig aufgenommen hatte. Er fasste die wesentlichen Unfallfolgen wie folgt zusammen:
â Minderung d. Grob- u. Festhaltegriffes der rechten Hand durch KrafteinbuÃe,
â mÃ¤Ãige MuskelverschmÃ¤chtigung d. re. Armes und der re. Mittelhand,
â leichte BewegungseinschrÃ¤nkung im re. Handgelenk,
â geringfÃ¼gige Behinderung d. AuÃendrehung des re. Unterarmes und
â die in den RÃ¶-Aufn. erkennbare, leichte unfallbedingte Arthrose im re. Handgelenk nach knÃ¶chern fest ausgeheilter Navikulare-Fraktur.

Er billigte dem KlÃ¤ger eine Fortdauer der MdE von 20 vH bis zum 2. Februar 1998 zu. In der Folgezeit betrage sie dann voraussichtlich noch 10 vH.

Im Bescheid vom 23. September 1997 erkannte die Beklagte das Ereignis vom 11. MÃ¤rz 1997 als Arbeitsunfall an. Zugleich bewilligte sie dem KlÃ¤ger eine vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung in Form einer GesamtvergÃ¼tung nach einer MdE von 20 vH fÃ¼r die Zeit vom 4. August 1997 bis 28. Februar 1998. Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers forderte die Beklagte einen weiteren Durchgangsarztbericht des Dr. Ho vom 23. Januar 1998 an. Darin hielt der Arzt daran fest, die Naviculare-Fraktur rechts sei abgeheilt. Die Restbeschwerden bewegten sich im Rahmen der von ihm festgestellten MdE. Es verbleibe bei den Aussagen im Gutachten vom 8. September 1997.

Daraufhin lehnte die Beklagte im Bescheid vom 10. MÃ¤rz 1998 Leistungen Ã¼ber

den 28. Februar 1998 hinaus ab, weil die noch bestehenden Unfallfolgen keine rentenberechtigende MdE mehr bedingten.

Der im Widerspruchsverfahren erneut angehÃ¶rte Dr. Ho gab im Rentengutachten vom 27. April 1998 an, nach Auswertung neuer RÃ¶ntgenaufnahmen und aufgrund des von ihm erhobenen Armbefundes bestehe nur noch eine geringfÃ¼gige KrafteinbuÃe der rechten Hand, eine geringfÃ¼gige BewegungseinschrÃ¤nkung im rechten Handgelenk und eine nur ganz leichte MuskelverschmÃ¤chtigung am rechten Unterarm. Mit einer wesentlichen weiteren Besserung sei nicht mehr zu rechnen. Verschlimmerungen seien gleichfalls unwahrscheinlich. Die MdE des KlÃ¤gers schÃ¤tzte er auf 10 vH ein, bei der es auf weiteres auch verbleiben werde.

Im Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 1998 bestÃ¤tigte die Beklagte ihre Entscheidung im Bescheid vom 10. MÃ¤rz 1998.

Die hiergegen vom KlÃ¤ger erhobene Klage hat das Sozialgericht am 25. MÃ¤rz 1999 abgewiesen. Die medizinischen Ermittlungen der Beklagten, insbesondere das Gutachten des Dr. Ho vom 27. April 1998, rechtfertigten deren Entscheidungen. Das im Gutachten dargelegte Bild des rechten Handgelenks, wonach die Fraktur unter stabilen VerhÃ¤ltnissen knÃ¶chern fest verheilt sei, lasse eine andere EinschÃ¤tzung der durch den Unfall bedingten Funktionsbehinderungen nicht zu. Die EinschÃ¤tzung der MdE entspreche den in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung erarbeiteten GrundsÃ¤tzen der unfallrechtlichen Bewertung.

Gegen den am 4. Mai 1999 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 1. Juni 1999. Er ist der Auffassung, die Belastbarkeit der rechten Hand sei nicht richtig eingeschÃ¤tzt worden. Es werde nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt, dass sein rechter Arm einen nicht unerheblichen Muskelschwund aufweise und er die rechte Hand nur in erheblich eingeschrÃ¤nktem MaÃe nutzen kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. MÃ¤rz 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 10. MÃ¤rz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1998 wegen der Folgen des Unfalls vom 11. MÃ¤rz 1997 ab 1. MÃ¤rz 1998 Verletztenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat zur weiteren SachaufklÃ¤rung noch einen Befundbericht des den KlÃ¤ger bis zum 13. MÃ¤rz 1999 behandelnden Chirurgen Dr. Do eingeholt, der u.a. auch die Auswertung einer von Prof. Dr. W am 8. Dezember 1998 durchgefÃ¼hrten

Kernspintomographie des rechten Handgelenkes Ã¼bersandt hat.

Wegen der weiteren AusfÃ¼hrungen der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze Bezug genommen. Verwiesen wird auÃerdem auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, die vorlagen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Ihm steht aufgrund des am 11. MÃ¤rz 1997 erlittenen Unfalls, bei dem er sich eine Kahnbeinfraktur zugezogen hat, ein Anspruch auf Verletztenrente ab 1. MÃ¤rz 1998 hinaus nicht zu.

Nach Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch, wird, solange infolge des Arbeitsunfalls die ErwerbsfÃ¤higkeit des Verletzten um wenigstens ein FÃ¼nftel gemindert ist, als Verletztenrente der Teil der Vollrente gewÃ¤hrt, der dem Grade der MdE entspricht (Teilrente).

Das im Verwaltungsverfahren von der Beklagten eingeholte Gutachten des Dr. Ho vom 27. April 1998, das der Senat im Wege des Urkundenbeweises fÃ¼r die Entscheidungsfindung herangezogen hat (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage â 1997, Rdnr. 12 b zu Â§ 118 m.w.N.) hat eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers in einem rentenberechtigenden Grade Ã¼ber den 28. Februar 1998 hinaus nicht erbracht. Das bedarf keiner erneuten ErlÃ¤uterung. Das Sozialgericht hat in seinem Gerichtsbescheid vom 25. MÃ¤rz 1999 die von dem Durchgangsarzt Dr. Ho getroffenen einschlÃ¤gigen Feststellungen, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, wiedergegeben und gewÃ¼rdigt. Hiernach sind die Funktionsbehinderungen der rechten Hand so geringfÃ¼gig, dass messbare EinschrÃ¤nkungen kaum noch vorliegen. Der Heilungsprozess der Kahnbeinfraktur ist abgeschlossen, sie ist unter stabilen VerhÃ¤ltnissen knÃ¶chern fest verheilt. Das bestÃ¤tigen nicht nur der Abschluss der Heilbehandlung durch den seinerzeitigen Hausarzt Dr. Do im MÃ¤rz 1999, sondern auch das Ergebnis der am 8. Dezember 1998 durchgefÃ¼hrten Kernspintomographie. Hiernach erscheint der Befund bei Zustand nach Ã¤lterer Kahnbeinfraktur vollstÃ¤ndig konsolidiert. Es fanden sich auch keine Zeichen einer posttraumatischen Komplikation im Sinne einer Pseudoarthrose oder einer gestÃ¶rten Frakturheilung und keine synoviale Kapselreizung. Auch hiernach ist mithin die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers objektiv wieder hergestellt. Eine leichte MuskelverschmÃ¤chtigung am rechten Unterarm des KlÃ¤gers mit leicht eingeschrÃ¤nkter Nutzbarkeit der rechten Hand bei hÃ¶herem Kraftaufwand rechtfertigen seine Forderung auf Zahlung einer Verletztenrente nicht. Die dem KlÃ¤ger verbliebenen BewegungseinschrÃ¤nkungen sind gering und von der noch anerkannten MdE von 10 vH erfasst.

In Anbetracht der nachvollziehbaren und Ã¼berzeugenden Feststellungen im Verwaltungsgutachten und der im Befundbericht vom 6. September 1999 Ã¼bermittelten Erkenntnisse des Hausarztes Dr. Do hÃ¤lt der Senat den medizinischen Sachverhalt fÃ¼r geklÃ¤rt. Weitere Ermittlungen haben sich ihm nicht aufgedrÃ¤ngt.

Die Kostenentscheidung, die dem Ergebnis in der Hauptsache entspricht, beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz â SGG -.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Ziffn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024